

# VEREINSSATZUNG

## des TSV-DJK Malching

in der aktuellen Fassung von 01.01.2002

### I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen  
„Turn- und Sportverein – Deutsche Jugendkraft Malching e.V.“  
Abkürzung: TSV-DJK Malching e.V.  
Er wurde gegründet 1921  
Der Verein hat seinen Sitz in Malching, Kreis Passau und ist im Vereinsregister eingetragen.  
Seine Farben sind rot/weiß.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und untersteht zugleich dessen Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
3. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Die Vereinsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für die Weiterbildung. Die Vereinsordnung, die für die DJK-Sportsatzung verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).“
8. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
9. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
11. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch die Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung des Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verarbeitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitgliedern für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
7. Er ist verantwortlich für die Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheims, sowie für Turn- und Sportgeräte.
8. Er fördert den Bau neuer Turn-, Sport- und Spielanlagen und sorgt für deren Unterhaltung.

## III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme ersucht.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.  
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3a. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist bis spätestens 30. November des laufenden Jahres vorzulegen. Zur Entgegennahme sind nur der 1. Vorstand, der Kassier und der Schriftführer berechtigt. Diese Regel gilt auch für den Austritt aus einer Sparte, für die ein Spartenbeitrag erhoben wird.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahrs trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluss schon vor Rechtskraft für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

5. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Abschnitt III/4, erster Satz genannten Gründen durch einen Verweis oder einer Geldbuße bis zu einem Betrag von 50 EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregel ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

7. Pflichten der Mitglieder

- Am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen
- Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- Die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen
- Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- Sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich als Christ zu leben
- Die festgesetzten Beiträge zu entrichten

Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag ab Beitragsmonat berechnet. Wird vom Verein eine Aufnahmegebühr verlangt, so gilt folgende Regelung: Ein ausscheidendes Mitglied, das innerhalb von drei Jahren nach seinem Austritt wieder dem Verein beitrifft, braucht dann keine neuerliche Aufnahmegebühr zu zahlen.

## IV. Organe

1. Vereinsorgane sind:
  - a. Vorstand
  - b. Vereinsausschuß
  - c. Mitgliederversammlung
  
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 3. Vorsitzenden
  - dem Geistlichen Beirat
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Jugendleiter
  - a. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  - b. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
  - c. In den Vorstand und in den Vereinsausschuß können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
  
3. Aufgaben des Vorstands
  - a. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen bis zu einem Betrag von 2500 EUR im Einzelfall Geschäfte ausführen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeder Art einschließlich der Aufnahme und Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis des Vereins.
  - b. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Damit jedoch der Vorstand beschlussfähig ist, müssen aber mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  
4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
  - a. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (2. u. 3. Vorsitzender). Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
  - b. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinerzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.

- c. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
  - d. Der Kassenwart verwaltet die Kasse. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
  - e. Dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung übertragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der Verbände (BLSV und DJK).
5. Der Vereinsausschuß besteht aus
- den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten.
  - Dem Vereinsausschuß müssen alle Beiräte angehören, die überfachlichen Warte – die Leiter der einzelnen Abteilungen.
6. Aufgaben des Vereinsausschusses
- a. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuß stehen insbesondere Rechte nach Artikel III, Abs. 2, 4, 5 sowie Artikel IV, Abs. 6b dieser Satzung zu.
  - b. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.  
Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
  - c. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Mitgliederversammlung
- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (Kalenderjahr) statt.
  - b. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben; wählbar sind hingegen alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und dessen Fälligkeit, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl des Vorstands, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über die Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
  - d. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
  - e. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Ortsanschlag mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
  - f. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- g. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
  - h. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
  - i. Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts-, und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
8. Sparten
- Für die im Verein bestimmten Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## V. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagespunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung nach der Satzung einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und dem Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportanlage.

## VI. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.  
Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Malching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat oder es wiederum einem sich möglicherweise im Sinne dieser Satzung neugegründeten Verein zur Verfügung stellt.  
Vermögenswerte, welche dem Verein von der Diözese für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, sind an die Pfarrgemeinde Malching zurückzugeben. Diese hat es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege in der Gemeinde Malching zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Satzungsänderungen, welche die in Artikel I genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Satzung des TSV-DJK Malching wurde in seiner Gesamtheit von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Oktober 1980 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

In der vorliegenden Fassung wurden die Änderungssatzungen vom 27.09.1991 und 24.10.1997, sowie die 3. Änderungssatzung vom 26.10.2001 eingearbeitet.

***Diese Satzung ist seit 01.01.2002 in Kraft und wurde vom Amtsgericht Passau ins Vereinsregister (Nr. VR 706) eingetragen. Die vorliegende Fassung wurde lediglich EDV-technisch aufbereitet. Der Wortlaut entspricht der Originalfassung vom 01.01.2002.***

Für die Richtigkeit der aufbereiteten Fassung mit dem original Wortlaut der Satzung vom 01.01.2002:

Malching, 01.01.2010

---

Franz Wagner  
1. Vorstand

---

Karl Sanladerer  
Schriftführer